

Verein Change Mind – Global Aid

Privates Hilfswerk

Statuten:

1. Grundlage

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen **Change Mind - Global Aid** besteht mit Sitz in Luzern, ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell neutraler Verein nach Art. 60 ff. ZGB

Art. 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein bezweckt die Sammlung von Hilfsgütern und Geld in der Schweiz, für wirtschaftlich in Not gekommene Menschen.

Für die Verteilung von Hilfsgütern und Geld wird mit **Nonprofit Organisationen** zusammen gearbeitet.

2. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

Dem Verein können angehören:

- a) Natürliche Personen
- b) Juristische Personen und Gemeinwesen

Art. 4 Beginn und Ende

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit durch Beitrittserklärung und Entrichtung des Jahresbeitrages erfolgen.

Der Austritt erfolgt auf Ende des Vereinsjahres durch schriftliche Erklärung.

Mitglieder, die trotz zweimaliger Mahnung den Jahresbeitrag nicht bezahlt haben, werden aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen.

Mitglieder, die in grober Weise die Interessen des Vereins verletzen, können ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden.

3. Organisation

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A) Die Mitgliederversammlung
- B) Der Vorstand
- C) Die Revisionsstelle

A) Die Mitgliederversammlung

Art. 6 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Sie wird durch den Vorstand unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mindestens zwei Wochen im Voraus einberufen.

Sie hat folgende Befugnisse:

- a) Wahl der Präsidentin / des Präsidenten und der übrigen Vorstandmitglieder
- b) Wahl der Revisionsstelle
- c) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Revisionsstellen-Berichts.
- d) Festsetzung der Jahresbeiträge
- e) Beschlussfassung über die ihr vom Vorstand vorgelegten Geschäfte
- f) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
- g) Änderung der Statuten
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 7 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Ferner kann ein Fünftel der Mitglieder jederzeit schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes die Einberufung verlangen.

Art. 8 Durchführung der Mitgliederversammlung

Der Vorsitz führt die Präsidentin / der Präsident oder die Vizepräsidentin / der Vizepräsident.

Die Mitgliederversammlung beschliesst mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden.

Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, es sei denn, die Mehrheit verlange geheime Abstimmung.

Wahlvorschläge und Anträge von Mitgliedern sind schriftlich einzureichen.

B) Der Vorstand

Art. 9 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und wird an der ordentlichen Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Der Präsidentin / dem Präsidenten
- b) Der Vizepräsidentin / dem Vizepräsidenten
- c) Der Kassierin / dem Kassier
- d) Der Aktuarin/Sekretärin / dem Aktuar/Sekretär

Ämterkumulation ist zulässig.

Art. 10 Aufgaben

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.

Dem Vorstand obliegen insbesondere:

- a) Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung
- b) Bestellen von Kommissionen
- c) Genehmigung des Budgets
- d) Beschlussfassung über die Verwendung des Rechnungsüberschusses.

Art. 11 Einberufung und Beschlussfähigkeit

Der Vorstand wird von der Präsidentin / vom Präsidenten oder auf Antrag von mindestens 2 Mitglieder einberufen.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden.

Art.12 Zeichnungsbefugnis

Die Zeichnungsbefugnis wird vom Vorstand geregelt.

Art. 13 Entschädigung für Mitarbeit

Die Mitarbeit im Vorstand wird grundsätzlich ehrenamtlich geleistet. Die Vorstandsmitglieder haben jedoch Anspruch auf Spesenvergütung.

Art. 14 Vorstands-Ausschuss

Der Vorstand kann aus seiner Mitte einen Ausschuss für folgende Aufgaben bestellen:

- a) Vorbereitung der Geschäfte zur Behandlung im Vorstand
- b) Erledigung der ihm vom Vorstand übertragenen Geschäfte.

Art. 15 Die Präsidentin / der Präsident

Die Präsidentin / der Präsident hat den Vorsitz im Vorstand und im Ausschuss.

Sie / er vertritt den Verein nach aussen.

Sie /er führt die laufenden Geschäfte des Vereins und des Betriebes

C) Die Revisionsstelle

Art. 16

Als Revisionsstelle werden 2 Vereinsmitglieder an der GV gewählt. Sofern das nicht möglich ist, können externe, anerkannte Personen mit der Revision beauftragt werden.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich.

4. Finanzhaushalt

Art. 17 Finanzierung

Der Verein finanziert seine Aufgaben durch

- a) Jahresbeiträge
- b) Einnahmen aus seinem Betrieb
- c) Spenden, Schenkungen, Legate und andere Zuwendungen

Art. 18 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Art. 19 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 20 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember

5. Schlussbestimmungen

Art. 21 Statutenänderung und Vereinsauflösung

Für eine Statutenänderung und die Vereinsauflösung ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich.

Im Falle der Vereinsauflösung beschliesst die Mitgliederversammlung über die zweckgerichtete Verwendung des Vereinsvermögens.

Art. 22 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung vom 18. Juli 2020 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen jene vom 9. Mai 2013.

Luzern, den 18. Juli 2020

Die Präsidentin

Manuela Souto Abreu

Ein Mitglied des Vorstandes

Rolf Müller